



Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Allgemeine Informationen zu Finanzausgleich, Jahresrechnung 2021 und Budget 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Finanzausgleich	2
1.1	Neuerungen im Finanzausgleich 2022	2
1.2	Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen	2
1.3	Budget 2022	2
1.4	Vom Kanton für den Finanzausgleich 2023 benötigte Daten	2
2	Jahresrechnung 2021	4
2.1	Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG	4
2.2	Finanzbedarf der Schulgemeinden	5
2.2.1	Gesetzliche Grundlagen	5
2.2.2	Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden	5
2.2.3	Verbuchung Aufwand- oder Ertragsüberschuss	5
2.3	Bilanzierung und Bewertung	6
2.3.1	Bewertung von Finanzanlagen ohne Kurswert	6
2.3.2	Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	6
2.3.3	Merkblatt zu Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen, Kreditrechtliche Aspekte	6
2.3.4	Merkblatt elektronische Beleg- und Dokumentenaufbewahrung (NEU)	6
2.3.5	Informationen zur Verbuchung der Kantonsbeiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (NEU)	7
2.4	Jährliche Analyse der Finanzstatistik / Verbuchung Darlehen im Verwaltungsvermögen (NEU)	7
3	Budget 2022	8
3.1	Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung)	8
3.2	Beiträge AHV/IV/EO	8
3.3	Verbuchung von Corona Aufwendungen	8
3.4	Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile	9
3.5	E-Government / Registerharmonisierung	9
3.6	Pauschalbeitrag	9
3.7	Änderungen im Kontenrahmen	10
4	Gemeindefinanzstatistik	10



5	Weiteres	11
5.1	Offenlegung der Behördenlöhne, II. Nachtrag zum GG (NEU)	11
5.2	Abrechnung der Restfinanzierung der stationären Pflege an die politischen Gemeinden (NEU)	11
5.3	Kommunikation Lohnvergleichsanalyse (NEU)	12
5.4	Schwerpunktprüfung 2021 «Erneuerungswahlen» (NEU)	12
5.5	Merkblatt über Ausgaben (Update)	12

1 **Finanzausgleich**

1.1 **Neuerungen im Finanzausgleich 2022**

Der Finanzausgleich 2022 erfährt gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen. Der vom Kantonsrat in der Novembersession 2020 verabschiedete und per 1. Januar 2021 in Vollzug gesetzte IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz findet auch für den Finanzausgleich 2022 Anwendung und ist unter nachfolgendem [Link](#) abrufbar.

1.2 **Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen**

Die Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge erfolgt wiederum in vier Raten jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember. Die Verfügung der definitiven Beiträge für das Jahr 2022 erfolgt im Frühjahr 2023.

1.3 **Budget 2022**

Die vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht berechneten Finanzausgleichsbeiträge 2022 sind wie folgt im Budget 2022 einzusetzen:

Gefäss	Kontonummer
Ressourcenausgleichsbeiträge	9301x.46211
Sonderlastenausgleich Weite	9301x.46212
Sonderlastenausgleich Schule	9301x.46213
soziodemographischer Sonderlastenausgleich	9301x.46214
Sonderlastenausgleich Stadt	9301x.46215

1.4 **Vom Kanton für den Finanzausgleich 2023 benötigte Daten**

Zur Berechnung der Ressourcenausgleichsbeiträge werden folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2021 aller politischen Gemeinden benötigt:

Grundsteuer, ordentlicher Satz

- Bruttoertrag
- Erlasse/Verluste
- Steuersatz in ‰

Grundsteuer, Spezialsatz

- Bruttoertrag
- Erlasse/Verluste



Handänderungssteuer

- Bruttoertrag
- Erlasse/Verluste

Die Grundlagendaten zur Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs werden wiederum direkt aus der Gemeindefinanzstatistik entnommen. Zur Plausibilisierung der Daten werden aber weiterhin folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2021 eingefordert:

- **Nettoaufwand für finanzielle Sozialhilfe** (Funktion 572)
ohne Aufwendungen für Unterbringung von Pflegekindern bei Pflegeeltern, sozialpädagogische Familienbegleitung, arbeitsmarktliche Projekte, Asylsuchende, weggewiesene Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer und Flüchtlinge.

- **Nettoaufwand für Familie und Jugend** (Funktion 54)
Die Funktion 54 enthält Aufwendungen in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Jugendschutz, Kinder- und Jugendheime, Leistungen an Familien wie z.B. Familienberatung oder Frauenhaus, Kinderkrippen und Kinderhorte, Elternschaftsbeiträge, Pflegegelder für Pflegefamilien und sozialpädagogische Familienbegleitung.

Aufwendungen für die Schulsozialarbeit, Betriebs-/Defizitbeiträge an Regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Soziale Dienste gehören hingegen nicht in die Funktion 54 «Familie und Jugend». Genau so wenig wie Beiträge an Einrichtungen, die einem Kultur- und Freizeitweck dienen wie zum Beispiel Jugendvereine oder klassische Jugendtreffs.

Die Erhebung erfolgt erneut direkt über ein Formular im Internet. Ein entsprechender Zugang wird den Gemeinden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.



2 Jahresrechnung 2021

2.1 Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG

Die Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG ist transparent im gestuften Erfolgsausweis darzustellen.

Mögliche Darstellung:

Operatives Ergebnis (1. Stufe)	
2. Stufe der Erfolgsrechnung	gesetzlich vorgegebene Reserveveränderungen
	- Einlagen / Entnahmen Reserve Werterhalt Finanzvermögen
	- Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen / Vorfinanzierungen
	- Entnahmen aus Aufwertungsreserve
	Ergebnis nach gesetzlich vorgegebener Reserveveränderungen
	der Bürgerschaft beantragte Reserveveränderungen
- Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen / Vorfinanzierungen	
- Einlagen / Entnahmen Ausgleichsreserve	
Gesamtergebnis	

Die Verbuchung der gesetzlich vorgegebenen sowie der Bürgerschaft beantragten Reserveveränderungen hat im abgelaufenen Jahr mit folgenden Buchungssätzen zu erfolgen:

Reserve	Einlagen	Entnahmen
Vorfinanzierungen	990.3893 / 2930	2930 / 990.4893
zusätzliche Abschreibungen	990.3891 / 2931	2931 / 990.4891
Ausgleichsreserve	990.3894 / 2940	2940 / 990.4894
Reserve Werterhalt FV		
- Bereich Liegenschaften FV	990.38971 / 29411	29411 / 990.48971
- Bereich Wertschwankungen FV	990.38972 / 29412	29412 / 990.48972
Aufwertungsreserve	--	2950 / 990.4895

Der nach den Reserveveränderungen verbleibender Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

- Buchungssatz im Jahr 2021: 999.9000 / 2990
- Buchungssatz im Jahr 2022: 2990 / 2999

Der nach den Reserveveränderungen verbleibender Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

- Buchungssatz im Jahr 2021: 2990 / 999.9001
- Buchungssatz im Jahr 2022: 2999 / 2990



Die der Bürgerschaft oder dem Parlament zu beantragende Verwendung des Gesamtergebnisses inklusive Reserveveränderungen ist mit dem Jahresabschluss zu verbuchen.

Das vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht zur Verfügung gestellte Hilfstool beurteilt, ob die beabsichtigte Ergebnisverwendung gesetzeskonform ist. Das «Tool Verwendung Jahresergebnis nach RMSG» ist abrufbar auf www.rm.sg.ch unter der Rubrik «Hilfsmittel und Vorlagen».

2.2 Finanzbedarf der Schulgemeinden

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde. Der Finanzbedarf der Schulgemeinde ist bei der politischen Gemeinde eine gebundene Ausgabe. Der Gemeinde- oder Stadtrat hat jedoch die Möglichkeit, die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen zu lassen (Art. 120 und 121 GG).

2.2.2 Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist zu 30 Prozent die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 70 Prozent die Zahl der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule werden doppelt gezählt (Art. 120b Abs. 2 GG).

2.2.3 Verbuchung Aufwand- oder Ertragsüberschuss

Die Schulgemeinden können kein Eigenkapital bilden. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse sind im Finanzbedarf gegenüber der politischen Gemeinde zu berücksichtigen.



2.3 Bilanzierung und Bewertung

2.3.1 Bewertung von Finanzanlagen ohne Kurswert

Titel ohne Handel werden zu Anschaffungswerten bewertet, sofern von der Steuerbehörde keine Kurswerte (kотиerte und ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) publiziert werden oder kein anderer Verkehrswert ermittelbar ist. Die übrigen Finanz- und Sachanlagen werden zu Verkehrswerten bewertet. Nur wenn kein Verkehrswert mit vernünftigem Aufwand ermittelbar ist, dürfen die Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden.

Die Steuerwerte des Kantonalen Steueramtes per 31. Dezember 2020 finden Sie [hier](#). Die Steuerwerte per 31. Dezember 2021 werden später publiziert. Sollten die Werte per 31. Dezember 2021 nicht zeitgerecht erhältlich sein, sind die Steuerwerte per 31. Dezember 2020 für den Jahresabschluss 2021 zu berücksichtigen.

2.3.2 Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Beteiligungen im Sinn des RMSG sind Organisationen, an denen sich das Gemeinwesen massgeblich kapitalmässig, durch massgebliche Betriebsbeiträge oder durch massgeblichen Einfluss auf die Steuerung beteiligt. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der mehrjährigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder der Wahrung öffentlicher Interessen und können, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden. Beteiligungen sind von der Aktivierungsgrenze ausgenommen. Sie werden in jedem Fall und unabhängig des Beteiligungsanteils im Konto 145 Beteiligungen und Grundkapitalien bilanziert. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zum Anschaffungswert zu bilanzieren. Tritt eine dauerhafte Wertminderung ein, ist eine Wertberichtigung der Beteiligung vorzunehmen. Wir empfehlen eine jährliche Überprüfung der Werthaltigkeit. Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht stellt Ihnen dazu das Merkblatt Beteiligungen inklusive Hilfstool zur Verfügung ([Link](#)).

2.3.3 Merkblatt zu Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen, Kreditrechtliche Aspekte

In der Praxis stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der periodengerechten Verbuchung und der zugehörigen Kreditgenehmigung bei Aufwänden und Erträgen in der Erfolgsrechnung, insbesondere bei aktiven sowie passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Die Passivierung von Aufwendungen zur Kreditausschöpfung in der Erfolgsrechnung ist gemäss RMSG nicht zulässig.

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht hat dazu ein Merkblatt Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen unter Berücksichtigung des Kreditrechts verfasst und bittet die Gemeinden um Kenntnisnahme. Das Merkblatt ist auf der Website www.gemeinden.sg.ch aufgeschaltet ([Link](#)).

2.3.4 Merkblatt elektronische Beleg- und Dokumentenaufbewahrung **(NEU)**

In der Praxis stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der elektronischen Aufbewahrung und Archivierung von Belegen der Buchhaltung und von Dokumenten generell. Dazu



hat das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht ein Merkblatt verfasst. Es soll den Gemeinden Hilfestellung bieten und den rechtlichen Rahmen aufzeigen, der für Buchhaltungs- oder der Geschäftsverwaltungsprozesse gilt. Es soll klären, welche Grundprinzipien bei der elektronischen Aufbewahrung von Belegen gelten, unabhängig der systemtechnischen Voraussetzungen.

Das «Merkblatt elektronische Beleg- und Dokumentenaufbewahrung» finden Sie [hier](#).

2.3.5 Informationen zur Verbuchung der Kantonsbeiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung **(NEU)**

Gemäss Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sind die Kantonsbeiträge bestimmungsgemäss von den Gemeinden zu verwenden und müssen ansonsten zurückbezahlt werden. Per Jahresende besteht somit bei den Gemeinden, welche die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, eine Rückerstattungspflicht. Kumulierte Restbestände dieser Beiträge dürfen in der Bilanz nicht über mehrere Jahre passiviert werden. Es ist höchstens der für den jeweiligen Jahresübertrag im Folgejahr bestimmungsgemäss zu verwendende Beitragsüberschuss in einem separaten Bilanzkonto mit Kontonummer 2009xx (übrige laufende Verpflichtungen) zu passivieren. Diese Beitragsüberschüsse sind im Folgejahr über die Erfolgsrechnung aufzulösen bzw. nicht verwendete Restbeträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Die Anteile der Kantonsbeiträge sind dem Aufwand entsprechend korrekt auf die entsprechenden Funktionen und Kontenarten gemäss dem RMSG-Kontenrahmen aufzuteilen:

218x «Tagesbetreuung»	je nach Art des Aufwands: 361x «Entschädigungen an öffentliches Gemeinwesen» oder 363x «Beiträge an private Haushalte» je nach Art des Ertrags: 426x «Rückerstattungen» oder 463x «Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten»
5450 «Leistungen an Familien»	
5451 «Kinderkrippen und Kinderhorte»	
5453 «Pflegegelder für Pflegekinder»	

Es ist ein plausibler Aufteilungsschlüssel (z.B. nach Betreuungsaufwand, Betreuungskosten o.Ä.) zu wählen und zu dokumentieren.

Umfassende Informationen zu Wegleitungen, Gesuchen und Informationen finden Sie auf der Website des Amtes für Soziales ([hier](#)). Bei Fragen zur Verbuchung kann der zuständige Revisor beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht kontaktiert werden.

2.4 Jährliche Analyse der Finanzstatistik / Verbuchung Darlehen im Verwaltungsvermögen **(NEU)**

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht führt jährlich eine systematische Überprüfung der Jahresrechnungen der politischen Gemeinden durch. Ergeben sich aus dieser Ana-



lyse Mängel in der Umsetzung von RMSG in den Jahresrechnungen, werden die Gemeinden auf die korrekte Umsetzung hingewiesen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Einbuchung und Rückzahlung von Darlehen im Verwaltungsvermögen über die Investitionsrechnung zu verbuchen sind (Konto 54 und Konto 64 der Investitionsrechnung).

3 Budget 2022

3.1 Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung)

Für die Besoldungen und Entschädigungen des Personals der allgemeinen Verwaltung und der Schule im Jahr 2022 sind sachgemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften (insbesondere Personalgesetz, sGS 143.1 abgekürzt PersG, Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV sowie das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen, sGS 213.51) für das Budget 2022 anzuwenden:

- Der Kantonsrat hat allgemeine Lohnmassnahmen von 0 Prozent (Vorjahr 0 Prozent) beschlossen.
- Der Kantonsrat hat die Pauschale für die individuellen Lohnmassnahmen auf 0,4 Prozent (Vorjahr 0,4 Prozent) und die strukturellen Lohnmassnahmen auf 0 Prozent (Vorjahr 0 Prozent) der Lohnsumme festgelegt. Dementsprechend können diese Beträge im Budget 2022 berücksichtigt werden.
- Für ausserordentliche, nicht regelmässig wiederkehrende Leistungsprämien nach Art. 44 PersG kann ein Betrag von 0,2 Prozent der ordentlichen Lohnsumme in das Budget eingestellt werden.
- Die Volksschullehrpersonen unterstehen dem NeLo nicht. Für Sie gilt das Schreiben des Amtes für Volksschule «Informationen Löhne 2022». Das Schreiben ist [hier](#) abrufbar.

3.2 Beiträge AHV/IV/EO

Es sind auf das Jahr 2022 keine Änderungen vorgesehen. Weitere Informationen sind bei der SVA des Kantons St.Gallen ([hier](#)) auffindbar.

3.3 Verbuchung von Corona Aufwendungen

Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus wie Krankheitsbekämpfung, Prävention, Impfungen, Corona-Tests, Einkäufe, Lieferungen, Personentransporte, Einrichtung und Betrieb einer Hotline, Desinfektion, Arbeitshygiene, sind unter der Funktion «432 Krankheitsbekämpfung, übrige» zu verbuchen.

Ansonsten müssen die zu verbuchenden Geschäftsfälle in ihren gewohnten Funktionen erfasst werden. Beispiele:

- Einrichten von Home-Office für das Personal: 022 Allgemeine Dienste, übrige
- Desinfektionsmittel für Besucher der Verwaltung: 029 Verwaltungsliegenschaften
- Abspermaterial für die Verwaltung: 029 Verwaltungsliegenschaften



- Entschädigung ziviler Führungsstab: 162 Zivile Verteidigung
- Zusätzliche Kinderbetreuung für Eltern: 218 Tagesbetreuung (im schulischen Bereich) oder 545 Leistungen an Familien (Kinderhorte)
- Absperrkosten (Material und Personalkosten) für öffentliche Parkanlagen (Seeufer, Feuerstellen, usw.): 342 Freizeit
- Leistungen an Arbeitslose-Teilzeitarbeitslose: 551 Arbeitslosenversicherung oder 552 Leistungen an Arbeitslose
- Unterstützung des Tourismus: 840 Tourismus
- Unterstützung an Industrie- und Gewerbeunternehmen: 850 Industrie, Gewerbe, Handel

3.4 Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile

Bei der Schätzung des Steuerertrags aus Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Steueranteile verweisen wir auf die Informationen des Kantonalen Steueramtes. Bitte beachten Sie, dass sich die Berechnungen auf kantonale Durchschnittswerte stützen und die gemeindespezifischen Veränderungen nicht berücksichtigt sind.

3.5 E-Government / Registerharmonisierung

Das «[Gesetz über E-Government](#)» wurde in der Septembersession 2018 des Kantonsrates verabschiedet und ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Darin wird in Art. 32 die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden geregelt. «eGovernment St.Gallen digital.» empfiehlt den von der eGov-Geschäftsstelle im Sommer 2021 kommunizierten Betrag pro Gemeinde im Budget 2022 einzusetzen. Rückfragen sind direkt an «eGovernment St.Gallen digital.» zu stellen (info@egov.sg.ch / 058 229 10 00).

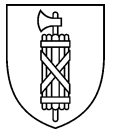
3.6 Pauschalbeitrag

Der Kanton St.Gallen leistet den politischen Gemeinden Pauschalbeiträge für

- die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang der Kantonsstrassen;
- die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder erfolgt aufgrund der Kilometerlängen der oben aufgeführten Strassen und weiterer Parameter. Aufgrund von Veränderungen im Kantonsstrassennetz können bei allen Gemeinden leichte Anpassungen beim Beitrag erfolgen.

Das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht empfehlen den Beitrag für das Jahr 2022 analog dem Budget 2021 zu budgetieren (RMSG: Konto 615.4631). Der Beitrag ist gemäss Art. 87 Abs. 1 Bst. c Strassengesetz (sGS 732.1) für



die Entsorgung des Meteorwassers separat in der Funktion Abwasserbeseitigung in das Budget 2022 aufzunehmen (RMSG: Konto 720.4631). analog

3.7 Änderungen im Kontenrahmen

Die Aktualisierungen des RMSG-Kontenrahmens werden jährlich per 30. Juni auf der Website des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht aufgeschaltet und können [hier](#) abgerufen werden.

4 Gemeindefinanzstatistik

Für die Erstellung der jährlichen Gemeindefinanzstatistik sind wir wiederum auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir bitten Sie, uns unmittelbar nach der ordentlichen Bürgerversammlung zur Jahresrechnung des Vorjahres folgende Unterlagen unaufgefordert zuzusenden:

- 2 x gedruckte Jahresrechnung / Geschäftsbericht
- 1 x Bilanzanpassungsbericht, falls Umstellung auf RMSG per 01.01.2021 erfolgt ist
- 2 x detaillierte Bilanz
- 2 x detaillierte Jahresrechnung nach funktionaler Gliederung (inklusive Kontoarten)
- 2 x detaillierte Investitionsrechnung
- 2 x Jahresrechnung nach Artengliederung auf der zweiten oder dritten Stufe (gestufter Erfolgsausweis)
- 2 x Geldflussrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- 2 x Anhang zur Jahresrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- 1 x Protokoll der Bürgerversammlung (originalunterschrieben)
- 1 x Finanzplan

Ebenso hat sich die elektronische Datenübernahme im XML-Format über die Datenschnittstelle des Bundes bewährt. Wir werden Ihnen ergänzend zu den gedruckten Unterlagen im Laufe des Frühlings 2022 wiederum eine Anleitung zum Export der relevanten Daten zusenden, verbunden mit der Bitte um Übermittlung der elektronischen Jahresrechnung.



5 Weiteres

5.1 Offenlegung der Behördenlöhne, II. Nachtrag zum GG (NEU)

Per 1. Januar 2022 wird der II. Nachtrag zum Gemeindegesetz über «die Veröffentlichung der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder» (Geschäftsnummer 22.20.05) in Kraft gesetzt. Der neue Art. 123b GG regelt die Veröffentlichung der Besoldung der Behördemitglieder, die Form und den Inhalt der Offenlegung. Der Rat hat die Bürgerschaft erstmals über die Besoldung der Behördemitglieder nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 im Geschäftsbericht oder in ähnlicher Form zu informieren. Je Behördemitglied werden wenigstens veröffentlicht:

- Name
- Funktion in der Behörde
- Pensum in Prozent bei Personen, die für die Behördentätigkeit einen Monatslohn beziehen
- Bruttolohn für die Behördentätigkeit
- Spesenvergütungen für die Behördentätigkeit
- Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt.

Zur Unterstützung der vollständigen und korrekten Umsetzung stellt das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht den Gemeinden ein Excel-Tool zur Verfügung ([Link](#)). Dieses kann im Geschäftsbericht oder in anderer geeigneter Weise zuhanden der Bürgerschaft bereitgestellt werden.

5.2 Abrechnung der Restfinanzierung der stationären Pflege an die politischen Gemeinden (NEU)

Die politischen Gemeinden tragen seit dem 1. Januar 2021 gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) den Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Pflegefinanzierung. Für die Rechnungstellung der Durchführungskosten muss der Verwaltungskostenabschluss der SVA vorliegen. Die Rechnungstellung an die Gemeinden verschiebt sich damit auf Ende Januar 2022.

Das Departement des Innern stellt den politischen Gemeinden die Rechnung für das Beitragsjahr 2021 bis **spätestens 31. Januar 2022** zu. Als Vorinformation schickt die SVA jeder politischen Gemeinde bis spätestens 10. Januar 2022 eine Liste mit Detailinformationen zur Auszahlung der Restfinanzierung im Beitragsjahr 2021. Diese Listen werden per E-Mail an die Kontaktpersonen verschickt, welche der SVA für die Abrechnung der Pflegefinanzierung von den politischen Gemeinden gemeldet wurden.

Fragen zu den Auszahlungslisten beantwortet Tanja Schläfli, Leiterin Ergänzungsleistungen, SVA St.Gallen, Tel. 071 282 64 34, tanja.schlaefli@svasg.ch.



5.3 Kommunikation Lohngleichheitsanalyse **(NEU)**

Gemeinden, die bis 30. Juni 2021 eine Lohngleichheitsanalyse zu erstellen hatten sind verpflichtet, das Ergebnis bis 30. Juni 2023 zu kommunizieren. Weitere Informationen und Kontakte zur Lohngleichheitsanalyse finden Sie im Merkblatt Lohngleichheitsanalyse auf der Website des Amtes für Soziales ([hier](#)).

5.4 Schwerpunktprüfung 2021 «Erneuerungswahlen» **(NEU)**

Die gesetzmässige Durchführung der Erneuerungswahlen ist eine Grundvoraussetzung für das Vertrauen der Bürgerschaft in die Gremien bzw. in die Behörden. Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht hat deshalb im Herbst 2020 beschlossen, nach der Durchführung der Erneuerungswahlen die Einhaltung einzelner wichtiger Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung anhand der beim Kanton eingereichten Wahlprotokolle näher zu überprüfen. Der Bericht zur Schwerpunktprüfung mit den Feststellungen und Empfehlungen wurde den Gemeinden zugestellt und kann [hier](#) eingesehen werden. Die Gemeinden werden gebeten, die Berichterstattung im Rat zur Kenntnis zu nehmen.

5.5 Merkblatt über Ausgaben **(Update)**

Das Merkblatt über Ausgaben enthält eine Übersicht über die im Kreditrecht aufgeführten Ausgabearten im Kanton St.Gallen. Immer wieder geben die im Gemeindegesetz aufgeführten Artikel zu Krediten und Ausgaben zu Fragen Anlass. Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht empfiehlt den Gemeinden deshalb, ihr Wissen in diesem Bereich wieder einmal aufzufrischen und das Merkblatt zu konsultieren ([hier](#)).